

Gemeinde Bergün Filisur

Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG)

Kommentierte Version inkl. Bericht über die Vernehmlassung vom September 2022

z. H. Gemeindeversammlung vom 25.04.2023

Im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Tourismusstrukturen soll ein neues Tourismusgesetz für die Gemeinde Bergün Filisur erlassen werden, welches die bisherigen Kurtaxengesetze und die darauf basierenden Reglemente der ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur ersetzt.

Im September 2022 wurde eine öffentliche Vernehmlassung über den Entwurf des Tourismusgesetzes durchgeführt. Insgesamt sind 29 namentliche Stellungnahmen eingegangen. Darunter befanden sich 9 Einwohner der Gemeinde Bergün Filisur, 18 Eigennutzer von Zweitwohnungen in Bergün Filisur, 7 Vermieter von Zweitwohnungen in Bergün Filisur, 2 Leistungsträger in Bergün Filisur und 5 Unternehmer in Bergün Filisur (teilweise bestehen selbstverständlich Überschneidungen z. B. zwischen Einwohner und Unternehmer in Bergün Filisur).

Die im Rahmen dieser Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen wurden durch Gemeindeverwaltung und Gemeindevorstand ausgewertet und die sich daraus ergebenden Fragen und Änderungswünsche behandelt. Im vorliegenden Dokument sind die Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesartikel behandelt. In den Erläuterungen werden diese in roter Schrift ergänzt. Die Stellungnahmen zu den allgemeinen Fragen werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Projekts «Tourismusstrukturen Bergün Filisur» (insbesondere Leistungsvereinbarung z. H. Gemeindeversammlung) berücksichtigt.

Filisur, 14. April 2023
Der Gemeindevorstand

Kommentierte Version Tourismusgesetz inkl. Resultate der Vernehmlassung

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – Art. 3)

Gesetzesartikel	Erläuterung/ Resultate Vernehmlassung
<p>Art. 1 Zweck Die Gemeinde erhebt zur Förderung des Tourismus eine Beherbergungsabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).</p>	<p>Bei den Tourismusabgaben handelt es sich um sog. Kostenanlastungssteuern. Unter den Begriff der Kostenanlastungssteuer fallen Sondersteuern, die einer bestimmten Gruppe von Personen auferlegt werden, weil diese zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens in einer näheren Beziehung stehen als die übrigen Steuerpflichtigen. Die Erträge einer Kostenanlastungssteuer sind zweckgebunden. Die Pflicht zur Leistung einer Kostenanlastungssteuer knüpft an die abstrakte Interessenlage des belasteten Personenkreises und erfordert keinen konkreten besonderen Nutzen des Einzelnen. Ein individueller, der einzelnen abgabepflichtigen Person zurechenbarer Sondervorteil ist nicht notwendig. Es genügt, dass die betreffenden Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtig erklärten Personenkreis eher anzulasten sind als der Allgemeinheit, sei es, weil diese Gruppe von den Leistungen generell stärker profitiert als andere («abstrakte Nutzennähe»), sei es, weil sie als hauptsächliche Verursacherin dieser Aufwendungen angesehen werden kann («abstrakte Kostennähe»). Die Erhebung einer Kostenanlastungssteuer setzt voraus, dass sachlich haltbare Gründe bestehen, die betreffenden Aufwendungen der erfassten Personengruppe anzulasten. Die Kostenanlastung muss mit anderen Worten unter Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots erfolgen. Das Bundesgericht hat erkannt, dass eine mathematisch exakte Gleichbehandlung jedes einzelnen Steuerpflichtigen aus praktischen Gründen nicht erreichbar ist und deshalb eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung unausweichlich und zulässig ist. Es genügt im Lichte des Gleichheitsgebots, wenn eine gesetzliche Regelung nicht in genereller Weise zu einer wesentlich stärkeren Belastung oder systematischen Benachteiligung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen führt. Die Gesamteinnahmen aus einer Kostenanlastungssteuer dürfen nicht höher sein, als für die Finanzierung der bestimmten Aufwendungen notwendig ist.</p> <p>Das Steuergesetz der Gemeinde Bergün Filisur vom 07.06.2017 (in Kraft seit 01.01.2018; inkl. Teilrevision vom 20.12.2020) erwähnt in Art. 1 die Möglichkeit der</p>

	<p>Erhebung von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben nach Spezialgesetzgebung. Gemeinden, die von der Gästetaxe zur Beherbergungsabgabe wechseln, müssen diese Bestimmung entsprechend ändern. Diese Fremdänderung ist in Art. 50 geregelt (siehe dort).</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer äusserte sich an dieser Stelle dahingehend, dass diese «Zusatz-Steuer» den Ertrag des Leistungserbringers (Wohnungsvermieter, Hotelier) mindert und ihn dadurch möglicherweise zum Verzicht auf die entsprechende «Leistungserbringung» zwingen würde. Ein konkreter Anpassungsvorschlag ist mit dieser Feststellung nicht verbunden. Tatsächlich werden durch die Beherbergungsabgabe die Fixkosten der Leistungsträger (z. B. Hotel) erhöht, jedoch können diese Kosten ohne Weiteres an die Gäste weitergegeben werden; durch den gleichzeitigen Wegfall der bisherigen Kurtaxe pro Nacht kann in vielen Fällen von Kostenneutralität sowohl beim Hotel als auch beim Gast ausgegangen werden.</p>
<p>Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.</p>	<p>Diese Bestimmung findet sich heute in zahlreichen kommunalen Gesetzen und wird deshalb auch in das Tourismusgesetz aufgenommen.</p> <p>Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen bemängeln an dieser Stelle die Verwendung des sog. «generischen Maskulinums» (ausschliesslich männliche Formen) in diesem Gesetz und wünschen sog. «inklusive Formulierungen» wie z. B. den Genderstern. Diese Bestimmung wird jedoch in allen kommunalen Gesetzen und auch im Mustergesetz verwendet. Eine Anpassung würde die häufig bereits komplizierten Formulierungen noch schwieriger lesbar machen.</p> <p>Weiter wird an dieser Stelle von einer Vernehmlassungsteilnehmerin darauf hingewiesen, dass die Massnahmen zur Entwicklung des Tourismus allen Geschlechtern zugutekommen sollen und nicht primär Projekte gefördert werden, die primär Männer interessieren (wie z. B. das Thema «Bahn», das eher «männlich besetzt» sei). Der Hinweis auf «geschlechtsneutralen Tourismus» wird entgegengenommen und den zuständigen strategischen Tourismusgremien weitergegeben.</p>

Art. 3 Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe, wie die Nähe zu touristischen Anlagen, die verkehrliche Erschliessung, die Zugänglichkeit im Winter sowie die vorhandene touristische Infrastruktur, das Gemeindegebiet in Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen:

Zone A: Gebiete mit hoher Tourismusintensität

Zone B: Gebiete mit mittlerer Tourismusintensität

Zone C: Gebiete mit geringer Tourismusintensität

Zone D: Gebiete mit sehr geringer Tourismusintensität

² Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 %, in den Zonen B 90 %, in den Zonen C 80 % und in den Zonen D 50 % der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze.

Mit Blick auf den Tourismusnutzen der Abgabepflichtigen (vgl. Art. 6) ist es in der Gemeinde Bergün Filisur angebracht, innerhalb der Gemeinde Tourismuszonen zu schaffen und unterschiedliche Steuersätze festzulegen. Für «abgelegene» Orte wird eine tiefere Beherbergungsabgabe erhoben als für das touristische Zentrum. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Gäste in «abgelegenen» Zonen teilweise von gewissen touristischen Leistungen (z. B. Schlittelzug nach Preda, Tarifverbund Filisur–Davos für Jenisberg etc.) oder von Angeboten der benachbarten Destinationen (z. B. Davos für Jenisberg oder Engadin für Preda) profitieren. Im Weiteren wird die beschränkte Zugänglichkeit gewisser Gebiete (insbesondere Maiensässe) bei der Einteilung in Tourismuszonen berücksichtigt. Dies gilt einerseits für Preda und Naz, die im Winter nur mit dem Zug erreichbar sind, andererseits auch für die Maiensässgebiete. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Maiensässe (z. B. Darlux und Sagliaz) durch touristische Anlagen erschlossen sind und entsprechend auch in den Wintermonaten zumindest teilweise genutzt werden können. Daher werden gewisse (Maiensäss-)Gebiete explizit in die Zone C eingeordnet. Aufgrund des sehr weitläufigen Gebietes und der sehr komplexen Struktur der Gemeinde Bergün Filisur ergibt sich eine auf den ersten Blick komplizierte Einteilung, die sich jedoch aufgrund der genannten Kriterien klar rechtfertigen lässt.

Eine solche Regelung lässt sich rechtlich mit der Festlegung des Steuerfusses vergleichen. Hierfür zuständig ist gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. c und Art. 15 e contrario des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (BR 175.050) die Gemeindeversammlung, daher müssen die Grundzüge der Einteilung der Gemeinde in verschiedene Tourismuszonen im Tourismusgesetz eingefügt werden, das von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. In den Ausführungsbestimmungen wird der Vorstand anschliessend festlegen, welche Dorfteile in welcher Zone eingeteilt werden. Mit dieser Delegationslösung kann der Vorstand auf veränderte Verhältnisse reagieren, wenn z. B. die Erschliessung oder das touristische Angebot einem Gebiet ändert.

In den Ausführungsbestimmungen, die vom Gemeindevorstand erlassen werden, ist folgende Einteilung vorgesehen:

Zone A: Bergün/Bravuogn, Latsch, Latscherhalde.

Zone B: Filisur, Stugl/Stuls, Preda, Zinols Isla, Hof Zinols, Camping Islas (Filisur), Hof Las Sorts, Bellaluna, Avalungia, Camping Albula (Bergün), Frevgias/Kieswerk, Craistas, Visura, Buorchas.

Zone C: Jenisberg, Naz (bei Preda), Prasegras (Bergün), Sagliaz, Pros da Darlux, Alp Darlux, Crestota/Zinols (Bergün), Speschas, Bahnhof Stuls, Bahnhof Muot, Schönboden, Ela-Hütte SAC, Kesch-Hütte SAC, Prasegras, Punt Ota.

Zone D: Übriges Gemeindegebiet.

Zu diesem Artikel äusserten sich insgesamt 5 Vernehmlassungsteilnehmer, allesamt grundsätzlich positiv. 2 Teilnehmer erklären sich explizit einverstanden mit dem obenstehenden Vorschlag, insbesondere mit der leicht reduzierten Einteilung von Filisur gegenüber Bergün/Latsch. Dazu muss festgehalten werden, dass diese Einteilung den aktuellen Zustand widerspiegelt. Sollte sich die Situation ändern (z. B. deutlich touristische Aufwertung/Aufschwung von Filisur durch die geplante «Landwasserwelt») wird auch diese Einteilung angepasst werden müssen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht eine «Straffung» des eher komplizierten Vorschlags. Die eher komplizierte Zoneneinteilung ist sachgerecht und kann daher nicht weiter «gestraft» werden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hält die Einteilung in Zonen für sinnvoll, zeigt sich aber «überrascht» von der Einteilung von Filisur in die Zone B, Latscherhalde und Latsch in die Zone A, was aufgrund der schlechteren Erreichbarkeit des Zentrums Bergün nicht begründet sei. Diese Frage wurde bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs bereits eingehend diskutiert. Die Problematik liegt aber insbesondere darin, dass eine klare Grenze zwischen Bergün, Latscherhalde und Latsch nicht gezogen werden kann. Unterschiedliche Einteilungen dieser Gemeindegebiete in Tourismus-zonen würden in jedem Fall zu nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen von direkten Nachbarn führen (was andernorts nicht der Fall ist). An der Einteilung von Latsch und Latscherhalde in die Zone A wird daher festgehalten.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht die Zuteilung von Preda in die Zone C, da Preda im Winter (fast) nur mit dem Zug erreichbar sei und dabei immer Fahrspesen entstehen würden. Obwohl Fahrspesen auch bei der Anreise mit dem Auto anfallen, ist das Argument grundsätzlich nachvollziehbar und wurde daher bereits bei der

Erarbeitung des Gesetzesvorschlages eingehend diskutiert. Da Preda gleichzeitig über ein überdurchschnittlich grosses Tourismusangebot in allen Jahreszeiten (Schlittelbahn, Winterwanderwege, Sommerwander- und Spazierwege etc.) verfügt, erachtet der Gemeindevorstand die Einteilung die Zone B als sachgerecht.

II. Beherbergungsabgabe (Art. 4 – Art. 17)

Gesetzesartikel	Erläuterung
<p>Art. 4 Subjekt ¹ Subjekt der Beherbergungsabgabe sind der Beherberger und der Eigennutzer.</p> <p>² Beherberger ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 22a Abs. 2 Satz 1 GKStG. Tagesgäste unterliegen nicht der Beherbergungsabgabe. Dies ist gemäss Bundesgericht – mangels geeigneter Möglichkeiten, sie abgaberechtlich effizient zu erfassen – durch die Praktikabilität bedingt und gerechtfertigt. Durch eine in der Regel intensive Nutzung von kommerziellen Angeboten (z. B. Wintersportanlagen oder Museen) während des Aufenthaltes kann zudem davon ausgegangen werden, dass Tagesgäste bereits einen nennenswerten Anteil der Tourismuskosten tragen. Die touristischen Gremien in Bergün Filisur sind bestrebt, mittels geeigneten Ticketing-Systemen und Kontrollen Umgehungsmöglichkeiten weiter zu reduzieren.</p> <p>Bei den Beherbergern kann es sich um natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in oder ausserhalb der betreffenden Gemeinde handeln.</p> <p>Werden Räumlichkeiten an eine natürliche Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde vermietet, fällt grundsätzlich keine Beherbergungsabgabe an; beim Mieter handelt es sich in solchen Fällen nicht um einen Gast.</p> <p>Eigentümer oder Nutzniesser bzw. Wohnrechtsberechtigte von Räumlichkeiten, die von diesen nicht (auch nicht teilweise) selber genutzt, sondern ausschliesslich zu Ferien- oder Erholungszwecken vermietet werden, sind bereits ab dem ersten Tag der Vermietung als Beherberger zu qualifizieren. Dies gilt z. B. für den Eigentümer eines Ferienhauses, in welchem er eine Wohnung selber nutzt (Eigennutzer; Abs. 3) und eine andere Wohnung ausschliesslich (zu Ferien- oder Erholungszwecken) vermietet. Für diese vermietete Wohnung wird er sofort zum Beherberger und nicht erst nach Ablauf der Vermietungsdauer gemäss Abs. 5 (vgl. auch Kommentar zu Art. 10</p>

³ Als Eigennutzer gelten Eigentümer und Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigte von in der Gemeinde gelegenem, selbst genutztem Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient. Darunter fallen auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt Steuerpflichtigen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

Abs. 3). Der Grund für die Qualifikation als Beherberger liegt darin, dass der betreffende Eigentümer oder Nutzniesser mit Bezug auf die betreffende Wohnung gar nie Eigennutzer ist.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze gelten auch für die Landwirtschaft. Konkret heisst dies, dass Landwirte – wie alle anderen Personen – dann der Abgabepflicht unterliegen, wenn sie als Beherberger zu qualifizieren sind.

Unter Boden, welcher zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung gestellt wird, sind Grundstücke oder Teile davon zu verstehen, welche für obige Zwecke genutzt werden können. Zu denken ist dabei vor allem an Campingplätze, auf denen Stand- bzw. Zeltplätze zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 14).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert, dass die vorstehend formulierten Grundsätze (keine Beherbergungsabgabe bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in den betreffenden Räumlichkeiten) im Gesetz explizit festgehalten werden. Die entsprechende Ausnahme ist bereits in Art. 5 Abs. 1 festgehalten: «Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügt.». Eine Anpassung von Art. 4 Abs. 2 ist daher nicht notwendig.

Als Eigennutzer gelten in erster Linie Personen ohne Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Dabei handelt es sich um die sog. «Zweitwohnungseigentümer».

Gestützt auf Art. 22a Abs. 2 GKStG, welcher auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2016 (2C_794/2015, E. 4.2.4) und des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 23. Mai 2017 (II 2017 29, E. 6.4) zurückgeht, unterliegen grundsätzlich auch die Ortsansässigen der Beherbergungsabgabe, wenn sie in derselben Gemeinde über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen die Gemeinde aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung leistet. Nach Ansicht der Regierung des Kantons Graubünden dürfte ein «wesentlicher Beitrag» vorliegen, wenn pro unbeschränkt steuerpflichtige Person durchschnittlich mindestens zehn Prozent der Einkommens- und Vermögenssteuern der

unbeschränkt Steuerpflichtigen für die Tourismusentwicklung verwendet werden.¹ Die Steuererträge der Gemeinde Bergün Filisur der Einkommens- und Vermögenssteuern liegen jährlich bei rund 1,5 Millionen Franken. Gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 2018 (bezogen auf das Steuerjahr 2016 stammen davon mehr als 80% von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, d. h. Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Gemäss Erhebungen von Hanser Consulting AG aus dem Jahr 2021 hat die Gemeinde Bergün Filisur in den vergangenen Jahren jährlich rund 250'000 Franken aus allgemeinen Steuermitteln für die touristische Entwicklung aufgewendet (ohne zweckgebundene Mittel aus Kurtaxe und TFA). Damit leistet die Gemeinde den erforderlichen «wesentlichen Beitrag», weshalb Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde für selbst genutzten Wohnraum innerhalb der Gemeinde keine zusätzliche Beherbergungsabgabe bezahlen müssen. In der Praxis betrifft dies insbesondere Maiensäss- oder Jagdhütten. Gemäss Auswertungen der Gemeinde betrifft dies rund 50 kleinere Liegenschaften (meist in der Tourismuszone D); weitere rund 150 Maiensäss- und Jagdhütten sind im Eigentum von nicht in der Gemeinde wohnhaften Personen, womit bei diesen die Beherbergungsabgabe fällig ist.

Befindet sich der Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient, im Mit- oder Gesamteigentum, wird grundsätzlich jeder Mit- bzw. Gesamteigentümer abgabepflichtig und die Beherbergungsabgabe muss anteilmässig auf die Mit- bzw. Gesamteigentümer aufgeteilt und entsprechend verfügt werden. In der Praxis wird die Gemeinde die Beherbergungsabgaben (weiterhin) bei Mit- bzw. Gesamteigentümern in der vollen Höhe erheben; die entsprechende Aufteilung erfolgt dann unter den Mit- bzw. Gesamteigentümern. Dieselbe Regelung besteht auch bei weiteren Gebühren, wie z. B. Wasser- oder Kehrrichtgebühren.

Bei der Beherbergungsabgabe wird auf die Kapazität abgestellt (vgl. Art. 7). Aus diesem Grund spielt es *keine* Rolle, wer sich in der betreffenden Ferienliegenschaft unentgeltlich aufhält: Die Familie des Eigentümers, der Freund der Tochter, Freunde des Eigentümers, sein Sohn mit Klassenkollegen etc. Der Aufenthalt aller unentgeltlich beherbergten Gäste ist mit der betreffenden Pauschale abgegolten. Auch der Aufenthalt der entgeltlich beherbergten Gäste ist mit der Pauschale beglichen, unter dem Vorbehalt allerdings, dass der Eigennutzer aufgrund der Dauer der Vermietung nicht zum Beherberger wird (vgl. dazu Kommentar zu Abs. 5).

¹ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 4/2017–2018, S. 435.

⁴ Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat.

⁵ Der Eigennutzer wird zum Beherberger, wenn er die Räumlichkeiten oder den Boden während mindestens 29 Tagen vermietet.

Weil die Beherbergungsabgabe als Kostenanlastungssteuer qualifiziert wird (vgl. Erläuterungen zu Art. 1), genügt es, dass der Eigennutzer zu jenem Personenkreis gehört, welcher von den mit der Beherbergungsabgabe zu finanzierenden Aufwendungen des Gemeinwesens in der Regel profitiert. Dass der Eigennutzer tatsächlich von seiner Ferienliegenschaft Gebrauch macht und die touristischen Infrastrukturen auch wirklich nutzt, ist nicht erforderlich. Lediglich wenn die Nutzung der Liegenschaft aus objektiven Gründen nicht möglich ist, etwa infolge Baufälligkeit oder bei Bereithaltung einer leeren Wohnung zum Verkauf, kann bei entsprechendem Nachweis auf die Erhebung einer Beherbergungsabgabe verzichtet werden.

Dauermieter werden den Eigennutzern gleichgestellt. Sachliche Gründe rechtfertigen es, Eigennutzer bzw. Nutzniesser/Wohnrechtsberechtigte und Dauermieter von Ferienliegenschaften gleich zu behandeln; beide Gästegruppen profitieren in etwa in gleichem Umfang vom Tourismus. Eine Gleichbehandlung der Dauermieter mit den Eigennutzern lässt sich nach Ansicht der Steuerverwaltung allerdings nur dann rechtfertigen, wenn die betreffende Liegenschaft unbefristet oder für die Dauer von mindestens 12 Monaten vermietet wird. Bei einer Vermietungsdauer von weniger als 12 Monaten ist der Eigentümer bzw. Nutzniesser (der Wohnrechtsberechtigte kann gar nicht vermieten) abgabepflichtig; dabei ist dieser entweder Eigennutzer oder Beherberger.

Die Abgrenzung zwischen Eigennutzer und Beherberger ist notwendig, weil einerseits die Steuersätze unterschiedlich sind und andererseits der Beherberger im Gegensatz zum Eigennutzer die Tourismusförderungsabgabe (TFA) zu bezahlen hat.

Ab einer bestimmten Dauer der Vermietung (29 Tage pro Kalenderjahr) wird von einer Vermietung (Wechsel vom Eigennutzer zum Beherberger) ausgegangen. Zwischen der Dauer der Vermietung und dem touristischen Nutzen besteht ein enger Konnex, weshalb dieses Kriterium zulässig und praktikabel ist. Wer also seine Ferienliegenschaft lediglich an wenigen Tagen entgeltlich vermietet, wird noch nicht als Beherberger qualifiziert.

Immer unter die Kategorie der Beherberger fallen Eigentümer oder Nutzniesser von Räumlichkeiten, die von diesen nicht (auch nicht teilweise) selber genutzt, sondern ausschliesslich zu Ferien- oder Erholungszwecken vermietet werden (vgl. Kommentar zu Abs. 2).

<p>⁶ Das Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken auf einer Vermittlungsplattform führt zu einer Qualifikation als Beherberger. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass die Liegenschaft auch selbst genutzt und an weniger als den in Absatz 5 festgelegten Tagen vermietet wurde.</p>	<p>Diese Bestimmung enthält eine (widerlegbare) gesetzliche Vermutung, die eine Umkehr der Beweislast bewirkt:² Ein Vermieter wird bereits mit dem Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken auf einer Vermittlungsplattform zum Beherberger. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Mehrheit der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten mit dem Anbieten auf einer Plattform zum Ausdruck bringt, die Zimmer, die Wohnung etc. grundsätzlich über längere Zeit vermieten zu wollen. Der Vermieter kann allerdings den Nachweis erbringen, dass er die Räumlichkeiten auch selber nutzt und an weniger als den in Art. 4 Abs. 5 festgelegten Tagen vermietet hat. Gelingt ihm dieser Nachweis, gilt er als Eigennutzer.</p> <p>Als Vermittlungsplattform ist jede Möglichkeit anzusehen, mit welcher entsprechende Räumlichkeiten oder Boden zur Vermietung angeboten werden können. Dies kann etwa eine Plattform im Internet sein, wie z. B. Airbnb, Interhome oder die Homepage der Tourismusdestination; aber auch das Anbieten über ein Immobilienvermittlungsunternehmen gehört dazu.</p>
<p>Art. 5 Ausnahmen</p> <p>¹ Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügt.</p> <p>² Von der Abgabe ausgenommen sind überdies Alters- und Pflegeheime, Internate, Akutspitäler und Akutkliniken sowie</p>	<p>Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist es mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar, die Ortsansässigen ohne eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft in der betreffenden Gemeinde von der Bezahlung einer kommunalen Gästetaxe auszunehmen, selbst wenn sie die mit der Gästetaxe finanzierten Anlagen ebenfalls in Anspruch nehmen können. Das Bundesgericht begründet seine Rechtsprechung damit, dass sich diese Personen am Wohnsitz nicht zu Ferienzwecken aufhalten und die mit den Gästetaxen finanzierten Anlagen nicht primär ihren Bedürfnissen dienen würden, sondern hauptsächlich für die Feriengäste geschaffen und unterhalten würden. Dasselbe muss neben der Gästetaxe auch für die Beherbergungsabgabe gelten.</p> <p>Bei diesen Liegenschaften steht nicht der Tourismusnutzen im Vordergrund (vgl. Art. 6), sondern die Pflege, die Ausbildung, die Behandlung von Verletzungen und akuten Krankheiten sowie der Militärdienst oder der Zivilschutz. Eine Ausnahme von</p>

² Vgl. dazu Flavio Lardelli, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 5.A., Basel 2014, Art. 8 N 67; Georg Müller/Felix Uhlmann, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3.A., Zürich 2013, N 375 ff.; Hans Peter Walter, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band I, 1. Abteilung, Art. 1–9 ZGB, Bern 2012, Art. 8 N 387 ff., v.a. N 412.

<p>Unterkünfte, die ausschliesslich dem Militär oder dem Zivilschutz dienen.</p>	<p>der Abgabepflicht ist deshalb gerechtfertigt. Werden diese Liegenschaften jedoch (auch) touristisch für die Unterbringung von Gästen genutzt, rechtfertigt es sich, eine Beherbergungsabgabe zu erheben. Der Hotelier, dessen Hotelzimmer (insbesondere während der Zwischensaison) von Militärpersonen belegt werden, fällt nicht unter diese Ausnahmebestimmung. D. h. der Hotelier als Steuersubjekt muss für die betreffenden Zimmer die normale Pauschale entrichten.</p> <p>Zu diesem Artikel äussern sich zwei Vernehmlassungsteilnehmer, einer in zustimmendem Sinne, der andere mit dem Wunsch, die Ausnahmeregelungen seien sinngemäss den derzeitigen Ausführungsbestimmungen anzupassen: «Gesuche um eine volle oder eine teilweise Befreiung von der pauschalisierten Beherbergungsabgabe sowie von der Tourismusförderungsabgabe sind der Gemeinde schriftlich einzureichen. Über die Gesuche entscheidet der Gemeindevorstand aufgrund rechtlich relevanter Kriterien. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin erhält bei ablehnendem Entscheid eine rekursfähige Begründung.» Der entsprechende Artikel der derzeitigen Gesetze bzw. Ausführungsbestimmungen wurde vom Gemeindevorstand in den letzten Jahren nie angewandt. Eine Anwendung wäre ohnehin sehr heikel, da solche Ausnahmen dem Rechtgleichheitsgebot widersprechen könnten oder allenfalls ein Präjudiz schaffen, auf welches sich dann andere Abgabepflichtige ebenfalls berufen können. Zudem würde damit ein Instrument geschaffen, das dem Gemeindevorstand sehr grosse Kompetenzen zugestehen würde – zumal die Kriterien für eine solche Ausnahme vorliegend nicht definiert sind.</p>
<p>Art. 6 Objekt Objekt der Beherbergungsabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 22a Abs. 4 GKStG. Am Objekt «Tourismusnutzen» muss sich die Ausgestaltung der Beherbergungsabgabe orientieren und zwar sowohl mit Bezug auf die Auswahl der Abgabepflichtigen wie auch die Höhe der Abgabe. Der Tourismusnutzen besteht für die Beherberger vor allem in der Möglichkeit, von den durch den Tourismus geschaffenen oder verbesserten Rahmenbedingungen zu profitieren, und für die Eigennutzer insbesondere in der Möglichkeit, die touristische Infrastruktur und die entsprechenden Dienstleistungen zu nutzen.</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer erkundigt sich an dieser Stelle, welche Vorstellungen über die Erhöhung des konkreten «Tourismusnutzens» insbesondere für</p>

	Eigennutzer bestehen würden. Diese Frage wurde im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Unterlagen bereits mehrfach öffentlich beantwortet.
<p>Art. 7 Bemessung Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.</p>	<p>Die Bemessung erfolgt nicht aufgrund der Frequenzen (Anzahl Übernachtungen), sondern der vorhandenen Kapazitäten bzw. aufgrund von Pauschalen. Dieser Paradigmenwechsel war der Kernpunkt der Teilrevision des GKStG und wurde in Art. 22a Abs. 5 GKStG aufgenommen. Die verschiedenen Kategorien von Abgabepflichtigen (Eigentümer/Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Hoteliers etc.) müssen untereinander verglichen werden, um sicherzustellen, dass die Lastenverteilung unter diesen Kategorien (relativ gesehen) richtig ist. Das heisst, dass die verschiedenen Kriterien (Zimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche, Schlafplätze/Betten, Stand- bzw. Zeltplatz) sowie die Gesamtbelastung pro Objekt miteinander in Beziehung gesetzt werden müssen.</p> <p>Zwei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich im zustimmenden Sinne zu diesem Artikel, welcher die Grundlage für den Wechsel von der frequenzabhängigen Kurtaxe zur kapazitätsabhängigen Beherbergungsabgabe enthält). Ein Vernehmlassungsteilnehmer fügt an dieser Stelle eine Berechnung seiner persönlichen Kosten aufgrund des Systemwechsels ein. Auf diese und ähnliche Bemerkungen wird unter Art. 10 eingegangen.</p>
<p>Art. 8 Steuersatz ¹ Die Gemeinde legt den Steuersatz im Gesetz als Rahmen fest. ² Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieses Rahmens in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. ³ Die konkrete Höhe des Steuersatzes richtet sich nach Art und Umfang des touristischen Angebots sowie des dafür notwendigen Finanzbedarfs.</p>	<p>Die Gemeinde legt im Gesetz Rahmenbeträge fest. Der konkrete Steuersatz ist in den vom Gemeindevorstand zu erlassenden Ausführungsbestimmungen innerhalb des im Gesetz geregelten Rahmens festzulegen. Auf diese Weise muss nicht das Gesetz als solches bei jeder Änderung revidiert werden, sondern die nötigen Anpassungen können vom Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen vorgenommen werden.</p> <p>Entscheidend für die Höhe der Beherbergungsabgabe sind die Grösse und die Bedeutung des Tourismusortes, das Mass der touristischen Infrastruktur, das Angebot</p>

an touristischen Veranstaltungen etc.³ Die Möglichkeit, die Rahmenbeträge zu erhöhen, trägt einer als Kostenanlastungssteuer (je höher der Nutzen, desto höher die Abgabe) ausgestalteten Tourismusabgabe in rechtlich korrekter Weise Rechnung. Die Höhe der Beherbergungsabgabe muss aber auch Grenzen haben. So hat eine vermutete Nutzung von touristischen Einrichtungen Grenzen.

Zu Art. 8 äussersten sich insgesamt 6 Vernehmlassungsteilnehmer. Ein Vernehmlassungsteilnehmer stört sich am Begriff «Steuersatz». Dieser ist jedoch sachlich und juristisch korrekt und kann daher nicht angepasst werden. Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert, die Tarife müssten «nach mehrfach differenzierten Beurteilungskriterien und detaillierten Aspekten» festgelegt werden. Aus Sicht des Gemeindevorstandes ist diese Forderung mit den detaillierten Einteilungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs bereits erfüllt, weitere Differenzierungen sind kaum möglich bzw. wären in der Praxis wohl kaum mehr umsetzbar. Ein Vernehmlassungsteilnehmer fragt sich, wovon die konkrete Höhe der Absätze innerhalb der Bandbreite abhängen würde und wünscht eine entsprechende Auflistung von Kriterien. Vier Vernehmlassungsteilnehmer äussern grundsätzliche Bedenken über die Kompetenzen des Gemeindevorstandes zur Festlegung der Tarife innerhalb des geltenden Rahmens. Den dabei geäusserten Bedenken über «Willkür» bzw. einer «aus demokratischer Sicht heiklen» Problematik muss an dieser Stelle jedoch klar widersprochen werden. Es ist sowohl bei Tourismus- als auch bei anderen Gemeindegesetzen üblich, durch das Gesetz einen klaren Rahmen zu definieren, in welchem der Gemeindevorstand die jeweiligen Ansätze gemäss dem Finanzbedarf des entsprechenden Bereichs festlegen kann (z. B. bei Wasser- oder Abwassergebühren). Damit kann der sehr aufwändige und zeitraubende Weg eine Gesetzesanpassung (Gemeindeversammlung, fakultatives Referendum, Genehmigung durch Kanton) bei kleineren Anpassungen vermieden werden. Auf den Wunsch nach Konkretisierung kann mit einem zusätzlichen Absatz in diesem Artikel eingegangen werden: «Die konkrete Höhe des Steuersatzes richtet sich nach Art und Umfang des touristischen Angebots sowie des dafür notwendigen Finanzbedarfs.» Teilweise wird damit auch die explizite Forderung nach einer Einschränkung des gesetzlichen Rahmens und damit des Handlungsspielraums des Gemeindevorstandes verbunden. Um auf die genannten Bedenken

³ VGU A 16 9, E. 8b.cc, S. 34.

	<p>einzugehen, wird der Rahmen der jeweiligen Ansätze in den Art. 9 bis Art. 14 auf das erforderliche Mass reduziert.</p>
<p>Art. 9 Hotelbetriebe ¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Zimmer.</p> <p>² Der Steuersatz beträgt pro Zimmer und Jahr zwischen 700 und 950 Franken.</p> <p>³ Bei Resorts und Ferienwohnungsanlagen mit hotelähnlichem Service erfolgt die Bemessung wie bei Hotels (Anzahl Schlafzimmer).</p> <p>⁴ Die Ausführungsbestimmungen können quartals- oder monatsmässige Abrechnungen vorsehen.</p>	<p>Bei der Anzahl Zimmer handelt es sich um eine Messgrösse, die einfach zu ermitteln ist und – im Unterschied zur Bettenzahl – kaum kurzfristigen Schwankungen unterliegt. Eine Abstufung nach dem Zimmerpreis ist nicht praktikabel, weil es den Zimmerpreis nicht (mehr) gibt. Der Zimmerpreis hat zudem keinen Einfluss auf den Tourismusnutzen des Gastes.</p> <p>Gemäss Ausführungen zum Mustergesetz dürfte sich der Steuersatz je nach Gemeinde bzw. touristischem Nutzen zwischen 400 und 1000 Franken bewegen – bei Abgabe einer Gästekarte kann sich dieser Rahmen entsprechend den in der Gästekarte enthaltenen Leistungen erhöhen. Die Ausführungsbestimmungen sehen eine Abgabe von 800 Franken pro Zimmer und Jahr vor (in der Zone A). Die Beherberger können die Beherbergungsabgabe auf ihre Gäste überwälzen (vgl. Art. 16).</p> <p>Aufgrund der bei Art. 8 geäusserten Bedenken wird der Rahmen des Steuersatzes auf CHF 700 bis CHF 950 (vorher CHF 700 bis CHF 1000) zu reduziert.</p> <p>Ferienresorts und Feriendörfer bieten «hotelähnliche» Leistungen und Services an und sind daher mit Hotels zu vergleichen. Sie sollen daher nicht wie Beherberger, sondern wie Hotelbetriebe behandelt werden. Dies bedeutet, dass nicht die Quadratmeter Wohnfläche, sondern die Anzahl <i>Schlafzimmer</i> die Bemessungsgrundlage darstellt. Die Beherberger können die Beherbergungsabgabe auf ihre Gäste überwälzen (vgl. Art. 16).</p> <p>Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass die Abrechnung von Hotelbetrieben quartalsmässig erfolgt. Bei veränderten Bedingungen kann die Abrechnungsdauer durch den Gemeindevorstand angepasst werden.</p>

	<p>Zwei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich – in eher allgemeiner Weise – zu diesem Artikel. Einer hält die Ansätze für die Hotelbetriebe (inkl. Ferienwohnungsanlagen) im Vergleich mit den Zweitwohnungen für deutlich zu tief, die gesetzlich geforderte Ausgewogenheit sei damit nicht gewährleistet. Der andere diese Abgaben für «an der oberen Grenze» hält und diese tiefer angesetzt werden sollten, da die Pauschalabgaben einige Hotels in ihrer Existenz gefährden würden. Gemäss den Vorgaben des Mustergesetzes sowie auch im Vergleich mit den Gesetzen anderer Gemeinden ist die geforderte Ausgewogenheit mit den vorliegenden Ansätzen klar gegeben. Gleichzeitig ist es richtig, dass diese Abgaben die Fixkosten für die Hotels steigern. Wie andere Fixkosten auch (z. B. Wassergebühren oder Stromkosten), können die Hotels diese Fixkosten an ihre Gäste weiterverrechnen. Da die Zimmerpreise meist flexibel nach Tagen und Saison ausgestaltet werden, können diese z. B. bei sehr guter Auslastung und hohen Preisen (z. B. während der «WEF-Woche») gut weiterverrechnet werden. Bei sehr hoher Auslastung kann es sogar sein, dass die effektiven Kosten für die Hotels bzw. für die Gäste sinken.</p>
<p>Art. 10 Ferienwohnungen und Ferienhäuser ¹ Die Bemessung richtet sich nach einer einheitlichen Grundtaxe pro Wohnung und einem zusätzlichen Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche, beides pro Kalenderjahr erhoben. Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Immobilienbewertung.</p>	<p>Die Bemessung für Ferienwohnungen und -häuser richtet sich nach der Nettowohnfläche (NWF) in Quadratmeter gemäss der aktuellen amtlichen Bewertung,⁴ unabhängig davon, ob eine Eigenbelegung oder eine Vermietung stattfindet. Das Amt für Immobilienbewertung (AIB) verfügt in sämtlichen Gemeinden über die Angaben der Nettowohnflächen. Die Angaben sind aus der amtlichen Bewertung ersichtlich. Analog der Eigenmietwertbesteuerung kann somit darauf abgestellt werden.</p> <p>Bei der Nettowohnfläche einer Ferienliegenschaft handelt es sich um eine eindeutige Bemessungsgrundlage, die – im Gegensatz zur Anzahl Betten – nicht kurzfristig anpassbar ist und die einen ungefähren Bezug zur Nutzungsmöglichkeit der Ferienliegenschaft herstellt.⁵</p> <p>Maiensässe und Jagdhütten gelten ebenfalls als Ferienwohnungen und Ferienhäuser. Die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit ist über die Tourismuszone (tieferer Abgabesatz) abgegolten (vgl. Art. 3).</p>

⁴ Art. 15 Gesetz über die Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100)

⁵ BGer 2C_523/2015 vom 21.12.2016, E. 6.2.

² Die Grundtaxe beträgt 100 bis 200 Franken pro Wohneinheit und Jahr.

³ Der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche beträgt für den Beherberger einheitlich 10 bis 15 Franken.

⁴ Der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche beträgt für den Eigennutzer 8 bis 12 Franken.

Zusätzlich zum Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche soll eine Grundtaxe pro Wohnung und Jahr erhoben werden. Gemäss den Erläuterungen zum Mustergesetz könnte sich eine solche zwischen 200 und 350 Franken bewegen. Die Ausführungsbestimmungen sehen eine Grundtaxe von 120 Franken pro Wohnung vor. Dabei wird nicht zwischen Eigennutzer und Beherberger unterschieden.

Aufgrund der bei Art. 8 geäusserten Bedenken wird der Rahmen des Steuersatzes auf CHF 100 bis CHF 200 (vorher CHF 120 bis CHF 220) zu reduziert.

Die Ausführungsbestimmungen sehen einen Steuersatz von 10 Franken pro Quadratmeter Wohnfläche für den Eigennutzer und 12 Franken pro Quadratmeter Nutzfläche für den Beherberger vor.

Als Kontrolle für die Höhe des Steuersatzes der Beherbergungsabgabe kann auf die bisherigen Pauschalen für Eigennutzer bei der Kurtaxe abgestellt werden, welche auf der Annahme beruhen, dass sich ein Eigennutzer im Durchschnitt während einer bestimmten Anzahl Tage in seiner Ferienwohnung aufhält. Die Pauschalen werden bisher gestützt auf die Anzahl Zimmer einer Wohnung erhoben. Damit künftig keinerlei Zusatzübernachtungen mehr abgerechnet werden müssen, kommt die Beherbergungsabgabe selbstverständlich etwas höher zu liegen als die bisherige Pauschale, die lediglich die Übernachtungen des Wohnungsinhabers und der mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen abdeckt.

Der Unterschied zwischen dem Beherberger und dem Eigennutzer besteht darin, dass Ersterer die Wohnung an mehr als 29 Tagen pro Jahr (kommerziell) vermietet. Die Erfahrung zeigt, dass nicht zwingend davon auszugehen ist, dass dies zwingend eine deutlich höhere Auslastung zur Folge hat als eine Nutzung durch den Eigennutzer und seine Familie. In der Praxis können auch Wohnungen von Eigennutzern eine sehr hohe Auslastung erreichen, da sie oftmals von vielen Familienmitgliedern genutzt werden (z. B. von erwachsenen Kindern mit deren Familien). Daher ist der zusätzliche Tourismusnutzen des Beherbergers oftmals nicht besonders gross. Daher liegen die Ansätze für Beherberger und Eigennutzer relativ nahe beieinander.

⁴ Die über 100 **Quadratmeter** hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die gewählten Ansätze explizit. Weitere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen das System mit Grundtaxe und zwar für begrüssenswert, stören sich jedoch an der Höhe der Ansätze.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert, die Tarifansätze seien «grundsätzlich so zu gestalten, dass diese im Vergleich von touristischen Angeboten im Kanton Graubünden standhalten.» Diese Forderung wurde bei der Ausgestaltung der Ansätze bereits berücksichtigt; diese sind mit anderen Gemeinden bzw. Tourismusregionen abgestimmt (in Gemeinden mit grösserem touristischen Angebot, wie z. B. Davos oder Arosa, sind die Ansätze teilweise deutlich höher). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer fordert, die künftige Beherbergungsabgabe sei so auszugestalten, dass sie «etwa im Bereich der heutigen Kurtaxe» liegt. Gemeint ist damit wohl die Jahrespauschale für Eigennutzung. In dieser sind jedoch die «Fremdübernachtungen» nicht inbegriffen. Die Forderung würde zu einer deutlichen Reduktion der Abgaben gegenüber heute und damit zu einem noch deutlicheren Defizit bei der Gemeinde führen. Sie kann daher nicht berücksichtigt werden.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer wünschen, dass bei der Bemessung der Ansätze nicht nur die Quadratmeter Nettowohnfläche, sondern auch Ausbaustandart, Komfort und Anzahl Schlafzimmer, beheizbare Räume etc. berücksichtigt werden sollten. Eine weitere Ausdifferenzierung der vorgeschlagenen Ansätze ist kaum möglich und würde zu neuen Ungleichbehandlungen führen.

Der touristische Nutzen ist Massstab für die korrekte Ausgestaltung der Beherbergungsabgabe. Dieser Tourismusnutzen dürfte ab einer bestimmten Wohnungsgrösse kaum mehr zunehmen. Aus diesem Grund schlägt das Mustergesetz vor, dass die Beherbergungsabgabe beispielsweise bei 150 Quadratmetern die maximale Höhe erreicht. Die Gemeinden können von einer solchen Begrenzung auch absehen oder diese anders ausgestalten. Diese vom Mustergesetz vorgeschlagene Begrenzung vom maximal 150 Quadratmetern wird von zahlreichen Gemeinden übernommen.

Die Gemeinde Bergün Filisur muss in dieser Hinsicht jedoch gewissermassen als Spezialfall angesehen werden. Eine detaillierte Analyse der vorhandenen Zweitwohnungen zeigt deutlich, dass grosse Zweitwohnungen im überwiegenden Masse in

historischen Bauten bestehen. Die Charakteristik des in der Gemeinde sehr verbreiteten «Engadinerhaus»-Baustil bringt mit sich, dass diese Bauten meist über eine sehr grosse Nettowohnfläche verfügen, die jedoch meist nur sehr eingeschränkt nutzbar ist. Dieser speziellen Situation soll Rechnung getragen werden, indem die «Obergrenze» der Nettowohnfläche bei 100 Quadratmetern angesetzt wird. Auf diese Weise kann dem «Missverhältnis» zwischen Nettowohnfläche und effektiver Nutzungsmöglichkeit bei «Engadinerhäusern» begegnet werden. Dadurch wird auch die teilweise vorhandene eingeschränkte Nutzung dieser Liegenschaften in den Wintermonaten abgegolten. Dadurch entsteht eine maximale Abgabe pro Ferienhaus (vgl. dazu unten).

Auf der anderen Seite des Spektrums von Wohnungsgrössen kann davon ausgegangen werden, dass auch kleine Wohnungen einen gewissen Tourismusnutzen haben, der ein gewisses Mass nicht unterschreitet. Eine Erhebung des Wirtschaftsforums Graubünden aus dem Jahr 2017 zeigt zudem deutlich, dass die Bettenbelegung bei kleinen Wohnungen überdurchschnittlich hoch ist. Durch Grundtaxe und Wohnungsgrösse entsteht auch bei kleinen Wohnungen eine gewisse «Mindestabgabe».

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer sehen die Beschränkung auf maximal 100 Quadratmeter für Besitzer von «Engadinerhäusern» als «schwachen Trost», der die Mehraufwendungen für solche Häuser (grösserer Unterhalt, beschränkte Ausbaumöglichkeiten etc.) nur ungenügend aufwiegt. Indem die Beschränkung auf maximal 100 Quadratmeter nicht nur für Engadinerhäuser gilt, ergibt sich daraus gar keine bevorzugte Behandlung dieser Liegenschaften. Daher solle für die Engadinerhäuser eine zusätzliche Vergünstigung geschaffen werden, z. B. indem Fassadensanierungskosten von den Beherbergungsabgaben abgezogen werden können. Die Berücksichtigung von baulichen Massnahmen bei der Beherbergungsabgabe würde die «Einheit der Materie» verletzen und kann daher nicht im Tourismusgesetz zur Geltung kommen. Auch weitere bevorzugte Behandlungen dieser Liegenschaften (die sich übrigens meist an sehr guter Lage befinden) können nicht berücksichtigt werden, da sie in den meisten Fällen zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, die Beschränkung der angerechneten Nettowohnfläche auf 120 m² (statt 100 m²) – jedoch mit einer Ausnahmeregelung für

historische Bauten. Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst zwar das Maximum für «Engadinerhäuser», jedoch nicht für andere Bauten in dieser Grösse, da dies zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung von grossen Wohnungen führen würde. Letzteres Argument ist berechtigt. Grundsätzlich sollen grosse Wohnungen nicht speziell bevorzugt werden – mit Ausnahme der historischen Bauten, wo die Nettowohnfläche und der effektiv nutzbare Wohnraum oftmals nicht übereinstimmen. Eine Differenzierung ist dabei nicht einfach. Die raumplanerischen Voraussetzungen (Zone, geschütztes Objekt etc.) sind zu wenig konkret und können daher nicht in Frage kommen. Eine weitere Differenzierung ist daher nicht möglich.

Die Ausführungsbestimmungen sehen eine Grundtaxe von 120 Franken pro Wohnung und Jahr und von 10 Franken (Eigennutzer) bzw. 12 Franken (Beherberger) pro Quadratmeter Nettowohnfläche vor. Dadurch entsteht für den Eigennutzer in der Tourismuszone A (Bergün/Latsch etc.) eine minimale Abgabe von ca. 500 Franken pro Wohnung und Jahr (abhängig von der Wohnungsgrösse) und eine maximale Abgabe von 1120 Franken pro Haus und Jahr oder maximal rund 3 Franken pro Haus und Tag. In der Tourismuszone B (Filisur, Stuls, Preda etc.) betragen diese Zahlen ca. 450 Franken bis maximal 1008 Franken, in der Tourismuszone C (Jenisberg etc.) ca. 400 Franken bis maximal 896 Franken, in der Tourismuszone D (Maiensässe) ca. 250 Franken bis maximal 560 Franken.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer verweist auf die in jüngster Zeit gestiegenen Kosten für Wohneigentum (Energie) und fordert daher eine generelle Reduktion sämtlicher Ansätze für Eigennutzer um 20%. Auf diese Forderung kann nicht eingetreten werden – zumal die Kosten für die touristischen Leistungen parallel dazu ebenfalls angestiegen sind. Gleichzeitig ist zu betonen, dass in der selben Zeit die Werte der Liegenschaften deutlich angestiegen sind.

Vier Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Ansätze für Eigennutzer als grundsätzlich zu hoch und wünschen eine Reduktion dieser Ansätze. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer (Eigennutzer von Ferienwohnungen) gehen an dieser Stelle – teilweise sehr ausführlich – auf ihre persönlichen Kosten ein. In mehreren Fällen wurde die Berechnungen jedoch nicht korrekt durchgeführt. So rechnet z. B. der Besitzer eines «Engadinerhauses» mit einem Zuschlag gegenüber heute von

	<p>120%. Die Berechnungen der Gemeindeverwaltung (heutige Jahrespauschale + Zusatzübernachtungen) ergeben jedoch lediglich einen Aufschlag von 2%. Ein Vernehmlassungsteilnehmer spricht von einer «Verdoppelung im Vergleich zur Kurtaxe», was generell nicht der Fall ist und auch im Einzelfall nahezu ausgeschlossen werden kann. Teilweise wird bei diesen Berechnungen deutlich, dass das bisher geltende System der sog. «Zusatzübernachtungen» nicht korrekt gehandhabt wird, indem z. B. Übernachtungen von Kindern und Enkeln (die nicht mehr im selben Haushalt wohnen) als in der Jahrespauschale inbegriffen angenommen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Diese Übernachtungen müssen heute separat abgerechnet werden, was heute – aus Unkenntnis oder mutwillig – in vielen Fällen offensichtlich nicht geschieht.</p>
<p>Art. 11 Ferienlager und Gruppenunterkünfte ¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze. ² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr 70 bis 130 Franken.</p>	<p>Bei der Anzahl Schlafplätze handelt es sich um eine leicht kontrollierbare Grösse, die sich bei Ferienlagern eingebürgert hat. In diese Kategorie fallen auch Angebote wie «Schlafen im Stroh». Das Mustergesetz schlägt einen Steuersatz zwischen 70 und 150 Franken vor. Die Ausführungsbestimmungen sehen eine Abgabe von 100 Franken pro Schlafplatz und Jahr vor. Die Beherberger können die Beherbergungsabgabe auf ihre Gäste überwälzen (vgl. Art. 17).</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen. Aufgrund der bei Art. 8 geäusserten Bedenken wird der Rahmen des Steuersatzes auf CHF 70 bis CHF 130 (vorher CHF 80 bis CHF 150) zu reduziert.</p>
<p>Art. 12 Berg- und SAC-Hütten ¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze. ² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr 70 bis 130 Franken.</p>	<p>Der touristische Nutzen solcher Hütten dürfte in aller Regel kleiner sein als bei Ferienlagern, weshalb es sich rechtfertigt, für sie eine eigene Kategorie zu schaffen. Da sich beide in der Gemeinde bestehenden SAC-Hütten explizit in der Tourismuszone C (80%) befinden, kann hier der gleiche Ansatz wie für Ferienlager und Gruppenunterkünfte gewählt werden, da sich der Ansatz über die Tourismuszone reduziert. Die Ausführungsbestimmungen sehen eine Abgabe von 100 Franken pro Schlafplatz und Jahr vor, der sich durch die Tourismuszone auf 80 Franken reduziert. Die Beherberger können die Beherbergungsabgabe auf ihre Gäste überwälzen (vgl. Art. 17).</p>

	<p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer erachtet den Ansatz für die Kesch-Hütte als zu niedrig. Da aber die Ela-Hütte SAC ebenfalls in diese Kategorie fällt und zudem bei den SAC-Hütten von einer eher geringen Nutzung des Tourismusangebotes ausgegangen werden kann, erachtet der Vorstand die aktuellen Ansätze als korrekt. Aufgrund der bei Art. 8 wird der Rahmen des Steuersatzes auf CHF 70 bis CHF 130 (vorher CHF 80 bis CHF 150) reduziert.</p>
<p>Art. 13 Campingplätze ¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Stand- bzw. Zeltplätze. ² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz pro Jahr 300 bis 500 Franken.</p>	<p>Gleich wie der Dauermieter einer Ferienwohnung wird auch der Dauermieter eines Stand- bzw. Zeltplatzes dem Eigennutzer gleichgestellt. Dies bedeutet, dass er für die Beherbergungsabgabe zum Steuersubjekt wird und die betreffende Pauschale für den Stand- bzw. Zeltplatz bezahlen muss.</p> <p>Gemäss Ausführungen zum Mustergesetz dürfte sich der Steuersatz pro Stand- und Zeltplatz zwischen 200 und 450 Franken bewegen.</p> <p>Die beiden bestehenden Campingplätze Islas in Filisur und Albula in Bergün befinden sich jeweils explizit in der Tourismuszone B, wo ein reduzierter Steuersatz von 90% gilt. Die Ausführungsbestimmungen sehen eine Abgabe von 400 Franken pro Standplatz (in Berücksichtigung der Tourismuszone 360 Franken) vor.</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer erachtet die formulierten Ansätze für die Campingplätze als zu hoch und wünscht daher eine Reduktion auf CHF 200–400. Dabei übersieht er offenbar, dass diese Forderung – unter Berücksichtigung der Tourismuszone – bereits erfüllt ist. Daher wird auf diese Forderung nicht eingetreten. Auf die bei Art. 8 geäusserten Bedenken kann bei den Campingplätzen nicht eingetreten werden, da die Ansätze (in Berücksichtigung der Tourismuszone!) bereits im Gesetzesentwurf verhältnismässig angesetzt sind und daher nicht weiter reduziert werden können.</p>
<p>Art. 14 Einzelne Zimmer ¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl der vermieteten Zimmer. ² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Zimmer und Jahr 200 bis 400 Franken.</p>	<p>Verschiedentlich werden von Privatpersonen einzelne Zimmer in der eigenen Wohnung für Ferienzwecke vermietet. Während die Anzahl Betten kurzfristig angepasst werden kann, handelt es sich bei der Anzahl der vermieteten Zimmer um eine eindeutige Bemessungsgrundlage. Bei der Festlegung des konkreten Steuersatzes pro</p>

	<p>Zimmer kann davon ausgegangen werden, dass ein Zimmer im Regelfall zwei Betten umfasst.</p> <p>Wenn die betreffenden Zimmer ausschliesslich für die Vermietung genutzt werden, ist der Vermieter diesbezüglich Beherberger und schuldet gemäss der vorliegenden Bestimmung die Beherbergungsabgabe. Werden die Zimmer dagegen teilweise auch selber genutzt, wird der Vermieter erst dann zum Beherberger, wenn er die Vermietungsdauer gemäss Art. 4 Abs. 5 erreicht. Wird diese Dauer nicht erreicht, bleibt der Vermieter entweder Eigennutzer (vgl. Art. 4 Abs. 3) oder er hat gar keine Beherbergungsabgabe zu bezahlen, da er in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist.</p> <p>Gemäss Ausführungen zum Mustergesetz dürfte sich der Steuersatz pro Zimmer zwischen 180 und 400 Franken bewegen. Die Ausführungsbestimmungen sehen eine Abgabe von 300 Franken pro Zimmer vor. Die Beherberger können die Beherbergungsabgabe auf ihre Gäste überwälzen (vgl. Art. 17).</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer erachtet die formulierten Ansätze für einzelne Zimmer als zu hoch und wünscht daher eine Reduktion auf CHF 200–300. Auf diese Forderung wird teilweise eingetreten und die Ansätze reduziert. Aufgrund der bei Art. 8 geäusserten Bedenken wird der Rahmen des Steuersatzes auf CHF 70 bis CHF 130 (vorher CHF 80 bis CHF 150) reduziert.</p>
<p>Art. 15 Übrige Unterkunftsarten</p> <p>¹ Unterkunftsarten, die in den Artikeln 9 bis 15 nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.</p> <p>² Für temporäre oder einmalige Übernachtungsmöglichkeiten während eines Openairs und ähnlichem wird eine Abgabe in</p>	<p>Es handelt sich hier um eine «Auffangbestimmung» für Unterkunftsarten, welche nicht in einer der Kategorien der vorangegangenen Bestimmungen erwähnt werden. Diese sollen in jener Kategorie erfasst werden, welcher sie am ähnlichsten sind und in welcher sie somit sinngemäss einzuordnen sind. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass einzelne Beherberger, welche ebenfalls einen Tourismusknutzen haben, im Gesetz jedoch nicht explizit erwähnt werden, keine Beherbergungsabgabe bezahlen müssen.</p> <p>In Abs. 2 wird hier noch eine Regelung für temporäre Übernachtungsmöglichkeiten wie tageweise Zelten an einem Openair oder ein Pfadilager in einer Waldparzelle, aufgenommen. Diesen Beherbergern kann keine Jahrespauschale in Rechnung</p>

<p>der Höhe von 2–4 % der Abgabe für Campingstellplätze erhoben.</p>	<p>gestellt werden, da dies völlig unverhältnismässig wäre. Hier wird ein Ansatz pro Tag und Übernachtungsmöglichkeiten gewählt, der sich an der Abgabe für Campingplätze orientiert.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 16 Überwälzung auf die Gäste ¹ Die Beherberger können die Beherbergungsabgabe auf ihre Gäste überwälzen.</p>	<p>Der Wechsel von der Kurtaxe zur Beherbergungsabgabe ist ein kompletter Systemwechsel. Die Kurtaxen sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die <i>der Gast</i> schuldet. Die steuerpflichtige Person (z. B. Hotel) zieht diese ein und liefert sie dem Gemeinwesen ab. Bei der Kurtaxe war der Gast steuerpflichtig und die Übernachtung war das Steuerobjekt. Der Beherberger, sei es der Hotelier oder der Ferienwohnungsvermieter, war nur der «Einzieher» der Steuern, ähnlich einer Bank bei der Verrechnungssteuer. Mit der Beherbergungsabgabe dagegen wird der Beherberger zum Steuerpflichtigen, der direkte oder indirekte Tourismutzen ist das Steuerobjekt und die Kapazität die Bemessungsgrundlage.</p> <p>Aus diesem Grund stellen sich diesbezüglich für den Beherberger verschiedene steuerrechtliche Fragen. Die Kurtaxen sind <i>nicht</i> zu versteuern, wenn die steuerpflichtige Person diese dem Gast in gleicher Höhe separat fakturiert und als solche bezeichnet. Die Beherbergungstaxen, für welche die steuerpflichtige Person (z. B. das Hotel) – und nicht der Gast – abgabepflichtig ist, sind hingegen – auch bei separater Fakturierung – Teil des Entgelts für die Beherbergung. Die Beherbergungstaxe ist also <i>nicht</i> von der Mehrwertsteuer befreit, sondern zum Sondersatz steuerbar. Diesbezüglich verhält es sich ähnlich wie z. B. mit den Wassergebühren: Diese sind ebenfalls zu versteuern, werden aber indirekt durchaus an den Gast weitergegeben.</p> <p>Aus diesem Grund sieht das Gesetz explizit vor, dass die Beherberger die Beherbergungsabgabe auf ihre Gäste überwälzen können. Dies ist insbesondere als expliziter «Hinweis» an die Beherberger zu verstehen, dass sie die Lasten der Beherbergungsabgabe nicht vollständig selbst zu tragen haben, sondern innerhalb des regulären Entgelts für die Übernachtung an ihren Gast weitergeben können (vergleichbar z. B. mit den Wassergebühren). Für den Gast ergibt sich zwar (eventuell) ein leicht höherer Übernachtungstarif, jedoch entfällt für ihn die bisher entrichtete Kurtaxe. Dies</p>

	<p>kann gegenüber dem Gast – mit Verweis auf das Tourismusgesetz – auch so kommuniziert werden.</p> <p>Zu diesem Artikel sind 4 Rückmeldungen eingegangen, wobei kaum klare Änderungswünsche formuliert werden. Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass «ein einheitlicher Überwälzungsansatz angestrebt werde». Diese Forderung ist berechtigt. Gemäss vorgängigen Abklärungen lässt sich dies aber juristisch nicht rechtfertigen und kann daher im Gesetz keine Berücksichtigung finden.</p>
<p>Art. 17 Verwendung ¹ Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 22a Abs. 6 GKStG. Die Erträge einer Kostenanlastungssteuer sind zweckgebunden. Die Mittelverwendung ergibt sich aus der Ausgestaltung der Beherbergungsabgabe als Kostenanlastungssteuer.</p> <p>Die Frage, ob die Einnahmen aus der Gästetaxe gesetzeskonform verwendet werden, ist mit Blick auf die gesamte Gemeinde und nicht isoliert mit Blick auf einzelne Fraktionen der Gemeinde zu beurteilen.⁶</p> <p>Tätigt die Gemeinde, wie weiterhin vorgesehen, aus ordentlichen Mitteln Investitionen in die Tourismusentwicklung, schliesst das deren gleichzeitige Finanzierung aus Mitteln der Beherbergungsabgabe nicht aus.</p> <p>Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, wie sie sich in touristischer Hinsicht positionieren möchte und in welchem Ausmass sie die Tourismuswirtschaft fördern möchte. Bei der Frage, was als touristische Infrastruktur zählt, ist den Gemeinden ein grosses Ermessen einzuräumen. Entscheidend ist allein, ob die entsprechenden Einrichtungen für die Ortseinwohner alleine nicht oder nicht in demselben Ausmass geschaffen oder betrieben würden.⁷ Dies ist z. B. bei Museen, beim Schwimmbad oder bei Winterwanderwegen der Fall. Diese Angebote werden zwar teilweise auch von Ortsansässigen (mit-)benützt, würden aber für diese alleine nicht oder nicht in demselben Ausmass geschaffen oder betrieben. (Andere touristische Anlagen, wie z. B. die Schlittelbahnen oder Skilifte, hingegen finanzieren sich vollständig aus</p>

⁶ VGU A 17 48, E. 3.c.

⁷ Vgl. VGU A 16 9, E. 7.e.cc, S. 26.

² Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel der von den Abgabepflichtigen aufgebrauchten Erträge bewegen.

kommerziellen Einnahmen bzw. tragen durch Abgaben sogar einen Teil an die nicht-kommerzielle Infrastruktur, wie z. B. Winterwanderwege, bei.)

Die von den Eigennutzern erhobene Beherbergungsabgabe darf nur für die Finanzierung der Tourismusentwicklung und nicht für die Tourismuswerbung verwendet werden. Zu Letzterer zählt beispielsweise ein Werbefilm (Fernsehen, soziales Netzwerk) oder eine Plakatwerbung für die Destination. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung sind auch die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe der Beherberger für die Tourismusentwicklung zu verwenden; es kann nicht angehen, dass die Infrastruktur einzig von den Eigennutzern finanziert wird. Die von den Beherbergern entrichtete TFA darf dagegen (auch) für die Tourismuswerbung eingesetzt werden. In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen Tourismusentwicklung und Tourismuswerbung zunehmend schwieriger. So handelt es sich beispielsweise bei einer Webseite von Tourismusorten einerseits um ein Marketinginstrument, an welchem die Beherberger interessiert sind. Andererseits enthalten sie aber auch Informationen, die für die Eigennutzer von Interesse sind (z. B. Informationen über Gastronomie- und Wellnessangebote, Events, Webcams, Wetter, etc.). Oder mit anderen Worten: In der heutigen Zeit fließen Gesteinsinformationen und Vermarktung eines Ortes ineinander über. Aber auch wenn eine genaue Grenzziehung zwischen Tourismusentwicklung und Tourismuswerbung schwierig ist, darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass die Kostenanlastungssteuern im Interesse der Abgabepflichtigen zu verwenden sind.

Die Gemeinde stellt dies sicher, indem die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe zum grösseren Teil mit klaren Zweckbestimmungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an die Tourismusorganisation(en) (heute Bergün Filisur Tourismus, BFT) weitergegeben wird. Die ordentliche Verwendung dieser Gelder wird durch den Gemeindevorstand laufend kontrolliert und kann dank Transparenz bei den Jahresrechnungen von Gemeinde und Tourismusorganisation auch von den Abgabepflichtigen nachvollzogen werden (vgl. dazu Abs. 4 und Erläuterungen dazu). Der kleinere Teil der Einnahmen verbleibt mit klarer Zweckbindung in einer Spezialfinanzierung der Gemeinde, dem sog. «Tourismusfonds» (vgl. dazu Art. 24–26 sowie die Erläuterungen dazu).

<p>³ Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.</p>	<p>Zu den ordentlichen bzw. traditionellen Gemeindeaufgaben gehören beispielsweise der Bau und der Unterhalt von Strassen und Schulhäusern, die Kosten für Soziales, den Umweltschutz und die Wasserversorgung. Diese dürfen nicht aus den Mitteln der Beherbergungsabgabe finanziert werden.</p>
<p>⁴ Die Gemeinde beziehungsweise die beitragsberechtigten Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.</p>	<p>Für den Abgabepflichtigen ist es zentral, dass er die Mittelverwendung der Gemeinde bzw. der Tourismusorganisation nachvollziehen kann. Nur so kann er beurteilen, ob die Erträge aus der Beherbergungsabgabe zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, die in seinem Interesse liegen. Aus diesem Grund werden die Gemeinde bzw. Tourismusorganisationen gemäss Art. 22a Abs. 8 GKStG verpflichtet, «die Mittelverwendung detailliert offenzulegen». Eine solche Bestimmung dient der Klarheit, ohne dass die Gemeinde zu etwas verpflichtet würde, was sie rechtlich nicht auch ohne diese Bestimmung tun müssten. Hinzu kommt, dass diese Offenlegungspflicht gerade aus dem Blickwinkel der Zweitwohnungseigentümer eine vertrauensbildende Massnahme darstellt. Eine entsprechende Bestimmung hat der kantonale Gesetzgeber auch für die Gästetaxe und die TFA ins GKStG aufgenommen. Die Formulierung, wonach die Offenlegung «detailliert» erfolgen muss, bedeutet Folgendes: Der Beherberger bzw. der Eigennutzer muss nachvollziehen können, wie die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe verwendet werden.⁸</p> <p>Die Gemeinden können selber entscheiden, wie sie die Offenlegung der Mittelverwendung regeln wollen. Dies kann etwa durch Publikation der betreffenden Zahlen im Internet oder erst nach einer konkreten Anfrage erfolgen. Da die Jahresrechnung der Gemeinde öffentlich ist, ist die Transparenz diesbezüglich garantiert. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Tourismusorganisation werden zudem klare Bestimmungen dazu formuliert.</p> <p>Zu diesem Artikel äussern sich 2 Vernehmlassungsteilnehmer, beide im Sinne, dass die Zweckgebundenheit wichtig sei. Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht eine Stärkung der Mitwirkungsrechte der Abgabepflichtigen. Die Mitwirkungsrechte über die Verwendung der Abgaben sind einerseits über demokratische Mittel</p>

⁸ Vgl. zur Pflicht der Gemeinden zur detaillierten Offenlegung der Mittelverwendung auch die Ausführungen von Regierungsrätin Barbara Janom Steiner in der Session des Grossen Rates (Grossratsprotokoll 4|2017/2018, S. 591 f.).

	(Mitbestimmung in der Gemeinde) gegeben. Die einheimischen Hoteliers z. B. können sich über diesen Weg jederzeit einbringen. Eine aktive Mitwirkung von Zweitwohnungsbesitzern an Gemeindeversammlungen ist rechtlich nicht möglich. Diese sollen aber jeweils über andere Wege (Vernehmlassungen, regelmässiger Austausch mit organisierten Gruppen etc.) gewährleistet werden. Bei der angestrebten Bergün Filisur Tourismus AG ist eine Mitwirkung über den (günstigen) Erwerb von Einzelaktien jederzeit möglich.
--	---

III. Tourismusförderungsabgabe (Art. 18 – Art. 23)

Die Tourismusförderungsabgabe (TFA) ist in beiden ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur bereits bekannt. Die entsprechenden Artikel werden im vorliegenden Gesetz zusammengeführt, präzisiert und aktualisiert. Wo notwendig, werden die Bemessungsgrundlagen vereinheitlicht und an die Beherbergungsabgabe angepasst (z. B. Hotelzimmer statt Hotelbett als Bemessungsgrundlage). An der Höhe der Abgaben sollen aber keine wesentlichen Veränderungen stattfinden. Daher kann auf weitere Erläuterungen zur TFA verzichtet werden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich dahingehend, dass die Ansätze «an der oberen Grenze» seien, da die Tourismusabhängigkeit des Gewerbes in der Gemeinde Bergün Filisur weniger gross sei als in «typischen Tourismusgebieten». Das Gesetz dürfe nicht dazu dienen, einfach mehr Mittel von den Unternehmungen abzuschöpfen. Diese Forderung kann als erfüllt betrachtet werden, da einerseits bei der TFA keine wesentlichen Veränderungen gegenüber heute vorgesehen sind und andererseits die Ansätze – aus den genannten Gründen – bereits heute weniger hoch angesetzt sind als in «typischen Tourismusgebieten».

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht bei Art. 20, dass auch der «Gemeindebetrieb» wie Privatbetriebe die TFA bezahlen müssten, da auch dieser Personal beschäftigt und Arbeiten unter Verrechnung ausführt. Dazu ist zunächst festzustellen, dass der Werkbetrieb der Gemeinde nur in einem sehr geringen Umfang Arbeiten unter Verrechnung ausführt. Gemeindebetriebe mit Erwerbscharakter haben (bzw. hätten) explizit ebenfalls TFA zu bezahlen. Andererseits ist zu betonen, dass die Gemeinde über den Gemeindebeitrag gemäss Art. 24 bereits einen wesentlichen Beitrag bezahlt. Müsste der Werkdienst der Gemeinde zusätzlich noch TFA bezahlen, wäre dies eine zusätzliche Alimentierung durch Steuergelder.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht bei Art. 21, dass die Ansätze für Hotels verdoppelt werden müssten. Auf diese Forderung kann nicht eingetreten werden. Hotels haben sowohl die Beherbergungsabgabe als auch die TFA zu bezahlen.

Vernehmlassungsteilnehmer wünscht bei Art. 22, dass das Reglement (d. h. die Ausführungsbestimmungen) den Betroffenen «mit Einsprachemöglichkeit» frühzeitig mitzuteilen sei. Die Möglichkeit einer Einsprache besteht jeweils bei jeder Rechnung. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand im Rahmen des vorliegenden Gesetzes erlassen.

Gesetzesartikel

Art. 18 Subjekt der TFA

Alle in der Gemeinde Bergün Filisur ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Diese Abgabe haben namentlich zu entrichten:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;
- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergleichen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnunternehmungen, Elektrizitätswerke, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Nebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe und alpwirtschaftliche Betriebe.

Art. 19 Objekt der TFA

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Bergün Filisur.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz geregelt.

³ Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismusförderungsabgabe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 20 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Öffentliche Schulen und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen.

² Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Betriebs.

Art. 21 Bemessung der TFA a) Grundsatz

¹ Die Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von 200 bis 400 Franken. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

² Der zusätzliche variable Teil der Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Beherberger gemäss Art. 4 – Art. 15:

- Hotels pro Zimmer: CHF 80.00 – CHF 100.00;
- Ferienwohnungen (Beherberger) pro Quadratmeter Nettowohnfläche: CHF 2.00 – CHF 5.00;
- Privatzimmer pro Zimmer: CHF 30.00 – CHF 60.00;
- Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz: CHF 20.00 – CHF 40.00;
- Campingplätze pro Stellplatz: CHF 30.00 – CHF 60.00.

b) Für Bergbahn- und Skiliftunternehmungen beträgt die Tourismusförderungsabgabe 0.4% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

c) Für die übrigen in Art. 18 umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörige als Abgabe zwischen 1 Promille bis 4 Promille der AHV-Lohnsumme.

³ Die Abgaben betragen in den Tourismuszonen (gemäss Art. 3) A 100 %, in den Zonen B 90 %, in den Zonen C 80 % und in den Zonen D 50 % der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze.

Art. 22 Bemessung der TFA b) Höhe und Präzisierungen

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge im Reglement zu diesem Gesetz festgelegt.

² Bei Wohnungen über 100 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinaus gehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusförderungsabgabe nicht mehr berücksichtigt.

Art. 23 Verwendung der TFA

¹ Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

² Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

³ Die Gemeinde bzw. die Tourismusorganisation sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

IV. Gemeindebeitrag und Tourismusedwicklungsfonds (Art. 24 – Art. 27)

Gesetzesartikel	Erläuterungen
<p>Art. 24 Gemeindebeitrag</p> <p>¹ Die Gemeinde Bergün Filisur leistet pro ständigen Einwohner einen Beitrag von mindestens 100 Franken pro Jahr zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und eine wirkungsvolle Marktbearbeitung.</p> <p>² Für die Zahl der ständigen Einwohner gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.</p>	<p>Über verschiedene Kanäle leistet die Gemeinde bzw. die beiden ehemaligen Gemeinden bereits seit langer Zeit wesentliche Beiträge an das touristische Angebot. Dazu gehören z. B. die Bereitstellung des Wanderwegnetzes, die Unterstützung von zentralen touristischen Akteuren oder die Förderung des kulturellen Angebots. Von sämtlichen touristischen Angeboten profitieren nicht nur Gäste, sondern auch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Daher rechtfertigt es sich, dass die Gemeinde aus allgemeinen Mitteln einen Beitrag an die touristischen Einrichtungen leistet. Künftig soll dieses Engagement der Gemeinde im Gesetz klar geregelt werden, so dass die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des touristischen Angebots langfristig sichergestellt werden kann. Die Gemeinde geht damit eine wesentliche Verpflichtung ein.</p> <p>Zur Allgemeinen Frage, ob die Einführung eines Gemeindebeitrags begrüsst werde, äusserst sich 18 Vernehmlassungsteilnehmer positiv und 7 negativ (fast alle, ohne dies weiter zu begründen). Zum Gesetzesartikel sind keine konkreten Änderungsvorschläge eingegangen.</p>
<p>Art. 25 Tourismusedwicklungsfonds, a) Zweck</p> <p>¹ Mit dem Tourismusedfonds (TEF) sollen Projekte im Interesse eines langfristig attraktiven Tourismus in der Gemeinde gefördert werden. Gefördert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neue Angebote vor Ort; b) Erneuerung und Erweiterung bestehender Angebote; c) Sicherung bestehender Angebote und Infrastrukturen, inkl. Unterstützung der Betreiber von solchen Angeboten. <p>² Mittel aus dem Tourismusedwicklungsfonds sind nicht zur Finanzierung von laufenden Ausgaben zu verwenden.</p>	<p>Sämtliche Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe (Art. 4–17), der Tourismusedförderungsabgabe (Art. 18–23) sowie dem Gemeindebeitrag (Art. 24), welche nicht per Leistungsvereinbarung mit der «Tourismus AG» zur Bereitstellung touristischer Leistungen verwendet werden (maximal 20% der Erträge aus der Beherbergungsabgabe), fliessen in den sog. «Tourismusedwicklungsfonds» (TEF), welcher in der Rechnung der Gemeinde als Spezialfinanzierung verbleibt. Mit dem TEF sollen Projekte im Interesse eines langfristig attraktiven Tourismus in der Gemeinde gefördert werden. Darunter fallen neue Angebote vor Ort, die Erneuerung und Erweiterung bestehender Angebote oder die Sicherung bestehender Angebote und Infrastrukturen.</p>
<p>Art. 26 Tourismusedwicklungsfonds, b) Äufnung</p>	

<p>¹ Der Tourismusedwicklungsfonds wird mit maximal 30 Prozent der Erträge aus der Beherbergungsabgabe geöufnet.</p> <p>² Der Fonds kann auch mit Mitteln Dritter geöufnet werden.</p> <p>³ Der Tourismusedwicklungsfonds wird in der Rechnung der Gemeinde geföhrt und separat abgerechnet, aber nicht verzinst.</p>	<p>Die im TEF vorhandenen Mittel sind zweckgebunden und dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden. Gleichzeitig dürfen sie auch nicht zur Finanzierung laufender touristischer Aufgaben verwendet werden. Die Kompetenz zur Verwendung der Mittel aus dem TEF verbleibt bei der Gemeinde, die Ausgaben sind gemäss den verfassungsmässigen Kompetenzen der Gemeindebehörden zu beschliessen. Dies bedeutet in der Praxis, dass Beträge bis zu CHF 200'000.– durch den Gemeindevorstand gesprochen werden können, höhere Beträge hingegen ausschliesslich durch die Gemeindeversammlung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die demokratischen Rechte gewährleistet sind.</p> <p>Die Schaffung eines Tourismusedwicklungsfonds (TEF) wird von 18 Vernehmlassungsteilnehmern explizit begrüsst, während 10 Vernehmlassungsteilnehmer einen solchen ablehnen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich über die Gründe, weshalb sie die Schaffung des TEF ablehnen. Dabei wird z. T. genannt, dass das bestehende touristische Angebot genüge und nicht ausgebaut werden solle. Z. T. wird hingegen gefordert, dass sämtliche touristischen Angebote von privater Seite finanziert werden müssten. Bekanntlich lassen sich aber gar nicht sämtliche touristischen Angebote aus kommerziellen Einnahmen finanzieren, da teilweise gar keine Benutzungsgebühr verlangt werden kann (z. B. Winterwanderwege) oder die Erträge zur Deckung der Auslagen nicht ausreichen (z. B. Langlaufloipen, Schwimmbad etc.). Müssen solche Angebote rein von privater Seite (d. h. durch kommerzielle Einnahmen) finanziert werden, würden solche wichtigen Angebote verschwinden.</p> <p>Zwei Vernehmlassungsteilnehmer wünschen, dass nicht ein spezieller Fonds geschaffen wird, sondern dies direkt aus dem ordentlichen Gemeindebudget finanziert werden soll. Diese Forderung ist gewissermassen bereits erfüllt, indem der TEF als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt wird.</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht betreffend Art. 26, dass statt «maximal 20% der Erträge aus der Beherbergungsabgabe» in den TEF fliessen, ein minimaler Prozentsatz (z. B. von 20%) bestimmt werde. Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass 25% des Gemeindebeitrags jeweils direkt dem TEF zuzuweisen seien. Beide Anliegen sind sicherlich gerechtfertigt, um sicherzustellen, dass im TEF jederzeit genügend Mittel vorhanden sind. Jedoch stehen die vorgeschlagenen</p>
<p>Art. 27 Tourismusedwicklungsfonds, c) Zuständigkeiten Für die Verwendung der Mittel gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Gemeindeverfassung.</p>	

	<p>Massnahmen im Widerspruch zum vorgesehenen Mechanismus des TEF: Der TEF öffnet sich i. d. R. durch diejenigen Einnahmen, welche nicht durch die Leistungsvereinbarung an die BFTAG fliessen. Entsprechend kann kein fixer Prozentsatz für die Einlagen in den TEF festgeschrieben werden. Es ist Aufgabe der Gemeindepolitik (insbesondere des Gemeindevorstands) jederzeit sicherzustellen, dass genügend Mittel im TEF vorhanden sind. Immerhin kann aber der vorgeschlagene maximale Prozentsatz von 20% auf 30% erhöht werden.</p> <p>Drei Vernehmlassungsteilnehmer wünschen eine Mitsprachemöglichkeit der Zweitwohnungsbesitzer über die Verwendung der Mittel aus dem TEF. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Kompetenzen des Gemeindevorstandes als zu hoch. Die Kompetenzen richten sich nach den Finanzkompetenzen der Gemeindeverfassung. Es wäre nicht nur systemwidrig, in diesem Fall einen anderen Mechanismus oder andere Kompetenzen festzuschreiben, sondern es ist wohl auch rechtlich kaum möglich. Eine Mitsprachemöglichkeit der Zweitwohnungsbesitzer kann über deren informellen Einbezug (Austausch mit Organisationen, Vernehmlassungen etc.) sichergestellt werden.</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass der Fonds pro ehemalige Gemeinde separat geführt werden soll, um sicherzustellen, dass die Gelder angemessen verteilt eingesetzt werden. Rechtlich lässt sich dies kaum umsetzen. In der Praxis wird es Aufgabe des Gemeindevorstands und der Gemeindeversammlung sein, die Mittel angemessen zu verteilen.</p>
--	--

V. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 28 – Art. 54)

<p>Art. 28 Abgabesätze und Bekanntmachung</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Beherbergungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Ausbaustandes des touristischen Angebots und des Tourismusnutzens der Abgabepflichtigen in den Ausführungsbestimmungen fest.</p> <p>² Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Tourismusförderungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter</p>	<p>Änderungen nach oben und nach unten sollen grundsätzlich möglich sein, wenn es die Finanzlage erfordert. Um nicht jedes Mal eine Gesetzesänderung in die Wege leiten zu müssen, sind im Gesetz Rahmenbeträge festgehalten. Solange sich Änderungen in diesem gesetzlichen Rahmen bewegen, kann der Gemeindevorstand die Beträge in den Ausführungsbestimmungen entsprechend anpassen. Bei der Festlegung der Abgaben ist stets auch der Tourismusnutzen der verschiedenen Gruppen von Abgabepflichtigen vor Augen zu halten.</p>
--	---

<p>Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing in den Ausführungsbestimmungen fest.</p> <p>³ Die Jahrespauschalen beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.</p> <p>⁴ Änderungen der Ansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht den meisten kommunalen Tourismusgesetzen. Für die Gemeinde Bergün Filisur bedeutet er jedoch eine Praxisänderung: Bisher galt das Tourismusjahr (1. Mai bis 31. April) als Bemessungsperiode. Die Differenz zwischen dem Kalenderjahr (und damit auch dem Rechnungsjahr der Gemeinde) und dem Tourismusjahr brachte jeweils grössere Komplexitäten bei der Abrechnung mit sich. Diese Komplexität soll hier reduziert werden.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 29 Pro-rata-Besteuerung</p> <p>¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungs- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundtaxe dennoch im vollen Umfang geschuldet. Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.</p>	<p>Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Abgabepflicht, ist es sachlich richtig, die Jahrespauschale (Beherbergungs- oder Tourismusförderungsabgabe) nur pro rata zu erheben. Der Tourismusnutzen erstreckt sich in diesen Fällen nicht auf das ganze Jahr. Zu denken ist beispielsweise an jene Fälle, in denen eine Zweitwohnung nicht Anfang Jahr, sondern erst im Laufe des Jahres erworben wird. Bei Abgabepflichtigen, deren TFA sich aufgrund der AHV-Lohnsumme bemisst, ist diese pro rata Besteuerung nicht notwendig, da über die Lohnsumme bereits eine nur anteilige Besteuerung stattfindet, wenn ein Betrieb nicht während des ganzen Jahres geöffnet ist oder einen schwankenden Personalbestand aufweist. Die Grundtaxen bei den Beherbergungsabgaben (Ferienwohnungen) und bei der TFA ist dennoch in vollem Umfang geschuldet.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 30 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Beherbergungs- und die</p>	<p>In Zeiten hoher Inflation können nominell unveränderte Budgetbeträge in wenigen Jahren erheblich an realem Wert einbüßen, was auf Dauer einem Leistungsabbau</p>

<p>Tourismusförderungsabgabe bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 Prozent an den neuen Index anpassen.</p> <p>² Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per Mai 2022 mit dem Stand von 100.48 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2020 = 100 Punkte).</p>	<p>im Tourismus gleichkommt, sofern allfällige Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Es wird deshalb dem Gemeindevorstand die Möglichkeit offen gehalten, die Abgabesätze (Rahmen im Gesetz) der Teuerung anzupassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Prozent verändert hat.</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass auf diesen Artikel verzichtet werde, da die Abgaben so automatisch erhöht würden, obwohl der Markt für die Betriebe oftmals keine Preiserhöhung zulassen würde. Diese Ansicht ist nicht ganz richtig, die Abgaben werden nicht «automatisch» erhöht, sondern durch Beschluss des Gemeindevorstandes unter gewissen Umständen. Der Artikel ist zudem in dieser oder ähnlicher Form üblich in kommunalen Gesetzen. Er soll daher belassen werden. Das Datum und der entsprechende Indexstand wurden noch angepasst (von Mai 2022 auf März 2023).</p>
<p>Art. 31 Abgabe der Gästekarte</p> <p>¹ Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der auch verschiedene Kategorien umfassen kann; b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte; c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen; d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte. <p>² Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.</p> <p>³ Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen</p>	<p>Dieser Artikel schafft die Voraussetzungen für die Abgabe einer Gästekarte, und zwar in klassischer Form (Papier- oder Kreditkartenform) oder auch in einer digitalen Art (z. B. App für Smartphones). Da der Gast bei der Beherbergungsabgabe nicht mehr Steuersubjekt ist, muss sein Anspruch auf eine Gästekarte ausdrücklich geregelt werden. In dieser Bestimmung werden die Rahmenbedingungen festgelegt, damit der Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen die nötigen Details regeln und auf neue technische Lösungen ohne Gesetzesanpassung reagieren kann.</p> <p>Drei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich dahingehend, dass das System der Gästekarte verbessert werden müsse. Der Gemeindevorstand teilt diese Ansicht und wird dies entsprechend bei den zukünftig zuständigen Gremien der BFTAG einbringen.</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer meint, das System der Gästekarte sei nicht fair, da die Einheimischen z. B. bei den Bergbahnen die vollen Preise bezahlen würden, während die Gäste nichts bezahlen würde. Diese Ansicht ist im konkreten Fall falsch. Gerade bei den Bergbahnen bestehen vergünstigte Preise für Saisonabos für Einheimische und die SBA geben freiwillig Saisonabos gratis an Schulkinder ab. In</p>

<p>weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind im Reglement zu diesem Gesetz aufgeführt.</p>	<p>gewissen Bereichen bestehen jedoch durchaus Ungleichbehandlungen zwischen Gästen und Einheimischen. Diese sollen in Zukunft behoben werden.</p>
<p>Art. 32 Vollzug und Verwaltung ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Beherbergungs- und der Tourismusförderungsabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen. ² Sämtliche rechtskräftige Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 SchKG. ³ Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von maximal 3 Prozent der veranlagten Abgaben (Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben) zu.</p>	<p>Der Vollzug des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt selbstverständlich weiterhin der Gemeinde. Bereits heute wird die Gemeinde für ihren (nicht unerheblichen) Verwaltungsaufwand mit einer jährlichen Pauschale finanziell entschädigt. Dieses bewährte System soll beibehalten werden, wobei die Provision der Gemeinde die effektiven Verwaltungskosten in keinem Fall übersteigen soll.</p> <p>Zwei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich in grundsätzlich zustimmendem Sinne zu diesem Artikel und wünschen sich eine entsprechende Transparenz. Diese ist über die Jahresrechnung der Gemeinde sichergestellt.</p>
<p>Art. 33 Verfahrenspflichten ¹ Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgabe betreffenden Tatsachen verpflichtet. ² Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen. ³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.</p>	<p>In diesem Artikel werden die Verfahrenspflichten der Abgabepflichtigen verankert. Aufgrund der subsidiären Anwendung des jeweils geltenden Steuergesetzes finden überdies unter anderem auch die Bestimmungen im kantonalen Steuergesetz zu den Verfahrenspflichten der Abgabepflichtigen (Art. 127 ff. StG) sinngemäss Anwendung.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 34 Kontrolle ¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erforderlichen</p>	<p>Die Kontrolle kann dazu dienen, die Anzahl der Zimmer, der Schlafplätze, Mitarbeiterzahlen, Arbeitsplätze etc. zu überprüfen.</p>

<p>Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.</p> <p>² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.</p>	<p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass etwaige Kontrollen ausschliesslich «durch die verantwortliche Behörde der Gemeinde durchgeführt werden» sollten. Da die Gemeinde Bergün Filisur über gar keine solche Behörde verfügt, sondern die Gemeindepolizeidienste vertraglich an eine Sicherheitsfirma übertragen hat, ist das in der Praxis gar nicht möglich.</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass Betriebskontrollen im Voraus anzuzeigen seien. Geht man aber davon aus, dass einzelne Betriebe eventuell versuchen könnten, das Gesetz mittels falscher Angaben zu umgehen, wäre eine solche Bestimmung nicht zielführend. Wie in der Vergangenheit auch, werden solche Kontrollen sicherlich sehr zurückhaltend angewendet.</p>
<p>Art. 35 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Die Gemeinde schliesst mit der Leistungserbringung beauftragten Unternehmungen und Organisationen eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.</p>	<p>Heute bestehen noch zwei verschiedene Leistungsvereinbarungen der beiden ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur mit dem Verein Bergün Filisur Tourismus (BFT). Daneben erbringt die Gemeinde verschiedene touristische Leistungen selbst oder beauftragt Dritte, darunter insbesondere auch die Sportbahnen Bergün AG (SBA) mit diesen Aufgaben. Im Zuge der Überprüfung und Anpassung der touristischen Strukturen in der Gemeinde Bergün Filisur ist geplant, BFT und SBA zu einem einzigen Unternehmen zusammenzuführen. Damit werden die Kräfte künftig gebündelt und es kann ein deutlich verbessertes Gesamtangebot geschaffen werden. Dazu wird die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung (LV) mit der neuen Tourismusunternehmung (Tourismus AG) abschliessen. Diese LV wird derzeit erarbeitet und muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Entsprechend wird auch diese zu gegebener Zeit öffentlich einsehbar sein. Die durch das vorliegende Tourismusgesetz gesicherten Einnahmen bilden die Grundlage für diese Leistungsvereinbarung und die touristische Neuorganisation.</p> <p>Zwei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich dahingehend, dass die Inhalte der Leistungsvereinbarung hier präzisiert werden sollten. Da aber die Leistungsvereinbarung ebenfalls von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden muss, ist</p>

	<p>dies ein separater Prozess, in dem die Öffentlichkeit wiederum einbezogen werden wird.</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht an dieser Stelle, dass auch andere einheimische Betriebe für Arbeiten für den Tourismus zu berücksichtigen seien. Dies ist gemäss dem vorgesehenen System aber künftig nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern der BFTAG. Der Einbezug von privaten Anbietern für touristische Angebote (z. B. Transportarbeiten, Dekorationen etc.) hat bisher immer gut geklappt. Allenfalls kann eine entsprechende Bestimmung in die Leistungsvereinbarung aufgenommen werden, welche wiederum von der Gemeindeversammlung zu verabschieden ist.</p>
<p>Art. 36 Verzugs- und Vergütungszinsen ¹ Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, ist ein Verzugszins zu erheben. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wurde. ² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten. ³ Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.</p>	<p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 37 Ermessensveranlagung ¹ Die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemässigem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt hat oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.</p>	<p>Die Höhe der geschuldeten Abgabe wird im ordentlichen Verfahren aufgrund der Angaben des Abgabepflichtigen (Selbstdeklaration; Angaben über Nutzung der Wohnung etc.) berechnet. Fehlen nun aber die nötigen Angaben (z. B. zur Nutzung einer Ferienwohnung) oder sind diese unvollständig oder offensichtlich falsch, so kann die Gemeinde eine Ermessensveranlagung vornehmen. Die Ermessenstaxation ist eine für den Abgabepflichtigen einschneidende Massnahme. Sie darf erst getroffen werden, wenn er seine Verfahrenspflichten (z. B. Auflage der Veranlagungsbehörde wird nicht beantwortet) trotz Mahnung und ausdrücklicher Androhung einer Ermessenstaxation nicht erfüllt. Die Veranlagung erfolgt unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt der Einschätzung bekannten Tatsachen und ist zu begründen (vgl. Art. 131 Abs. 2 StG).</p>

<p>² Die Ermessenstaxation kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.</p>	<p>Die erhöhten prozessualen Anforderungen finden ihre Erklärung in der besonderen Natur der Ermessensveranlagung. Da die Veranlagungsbehörde mangels genügender Unterlagen nicht alle Faktoren genau ermitteln kann, muss sie diese schätzen. Dabei hat sie notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen abzustellen. Weil eine Ermessenseinschätzung somit naturgemäss eine gewisse Unschärfe aufweist, ist die Möglichkeit, sie anzufechten, entsprechend eingeschränkt. Der Abgabepflichtige kann sie nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit in Frage stellen. Er hat nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat er die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen.⁹</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 38 Feststellen einer subjektiven Steuerpflicht Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.</p>	<p>Für den Fall, dass ein Abgabepflichtiger seine Steuerpflicht bestreitet, muss die Veranlagungsbehörde die Möglichkeit haben, die Steuerpflicht mit einer entsprechenden Verfügung festzustellen. Die vorliegende Bestimmung schafft die entsprechende gesetzliche Legitimation. Gegen eine solche Feststellungsverfügung kann der Pflichtige Einsprache und Beschwerde erheben.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 39 Solidarhaftung Für nicht abgelieferte Beherbergungsabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient, haften die Eigentümer oder Nutzniesser solidarisch.</p>	<p>Diese Haftungsbestimmung, die verschiedene Gemeinden kennen, soll Steuerausfälle verhindern, indem die Eigentümer und Nutzniesser in die Pflicht genommen werden können, wenn der Dauermieter einer Ferienwohnung die Beherbergungsabgabe nicht bezahlt.</p>

⁹ Vgl. hierzu das Urteil des Verwaltungsgerichtes VGU A 16 26, E. 4.a.

	<p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 40 Widerhandlungen: Grundsatz</p> <p>¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.</p> <p>² Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis 10'000 Franken bestraft.</p> <p>³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.</p> <p>⁴ Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Abgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.</p> <p>⁵ Wer eine Abgabehinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.</p>	<p>Die Widerhandlungen betreffen drei Tatbestände: Nachsteuern, Ordnungsbussen und Bussen bzw. Strafsteuern wegen (vollendeter oder versuchter) Hinterziehung von Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben.</p> <p>Stellt sich heraus, dass Beherbergungs- oder Tourismusförderungsabgaben zu Unrecht nicht oder nicht vollständig veranlagt wurden (z.B. wegen falschen Angaben über die Vermietung), so werden diese nebst Zins als Nachsteuern erhoben. Dabei spielt das Verschulden keine Rolle.</p> <p>Wer trotz erfolgter Mahnung Vorschriften des kommunalen Tourismusgesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt oder einer Anordnung der Vollzugsbehörde nicht nachkommt (Verletzung von Verfahrenspflichten, z.B. eine Auflage nicht beantwortet), soll mit einer Busse bestraft werden können.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 41 Widerhandlungen bei juristischen Personen</p> <p>¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Personen gebüsst.</p>	<p>Mit diesem Artikel wird festgehalten, dass die juristische Person (z.B. als Beherberger) als solche gebüsst wird, wenn sie selber Verfahrenspflichten verletzt oder eine Steuerhinterziehung begangen hat. Wenn eine juristische Person (z.B. als Treuhänder) Teilnahmehandlungen an einer Abgabehinterziehung Dritter begeht, wird sie</p>

<p>² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.</p> <p>³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.</p>	<p>dafür bestraft. Verletzt eine juristische Person Verfahrenspflichten oder begeht sie eine Abgabehinterziehung, ist zu prüfen, ob – zusätzlich zur Bestrafung der juristischen Person – auch die handelnden Organe oder Vertreter zu bestrafen sind.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 42 Rechtsmittel</p> <p>¹ Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteuernamt angefochten werden.</p> <p>² Einspracheentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	<p>Gegen die Verfügungen der Gemeinde muss den Betroffenen die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung eingeräumt werden. Wie im Steuerrecht üblich, ist als erstes Rechtsmittel die Einsprache vorzusehen.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 43 Subsidiäres Recht</p> <p>Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.</p>	<p>Subsidiär findet das jeweils geltende Steuergesetz des Kantons Graubünden Anwendung. Somit sind etwa die Bestimmungen im kantonalen Steuergesetz zu den Verfahrenspflichten der Abgabepflichtigen (vgl. Art. 127 ff. StG) sinngemäss anwendbar. Sobald das geltende durch ein revidiertes Steuergesetz abgelöst wird, gelten die Bestimmungen des revidierten Erlasses.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 44 Verfahrens- und Kostenregelungen</p> <p>a) Kostenpflicht im Allgemeinen</p> <p>¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Kosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.</p>	<p>In den Artikeln 44 bis 48 sind allgemeine Regeln aufgenommen worden, um bei schwierigen oder aufwändigen Fällen den Verursachern die zumindest teilweise Kosten überwälzen zu können. Das ordentliche Veranlagungsverfahren ist</p>

<p>² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Kosten solidarisch.</p> <p>³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.</p>	<p>selbstverständlich weiterhin kostenlos. Diese Bestimmungen führen nicht zu neuen oder höheren Abgaben. Sie ermöglichen lediglich, die Kosten dort zu erheben, wo sie verursacht werden. Ohne solche Regelungen tragen diese Kosten die Abgabepflichtigen, welche sich eh an die Regeln halten und ihre Abgaben frist- und ordnungsgemäss entrichten.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
---	---

<p>Art. 45 Verfahrens- und Kostenregelungen, b) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten</p> <p>¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.</p> <p>² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>	
---	--

<p>Art. 46 Verfahrens- und Kostenregelungen, c) Kostenvorschuss</p> <p>¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.</p> <p>² Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.</p> <p>³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.</p> <p>Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht eine ersatzlose Streichung dieses Artikels. Es handelt sich jedoch um einen «Standardartikel», der vom Juristen eingebracht wurde. Auf diesen soll nicht verzichtet werden, zumal es sich um eine «Kann-Bestimmung» handelt.</p>	
--	--

<p>Art. 47 Verfahrens- und Kostenregelungen, d) Kostenbemessung</p> <p>¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen 100 Franken bis 10 000 Franken.</p> <p>² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>	
---	--

Art. 48 Verfahrens- und Kostenregelungen, e) Weitere Bestimmungen

¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

² Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 30 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr.

Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.

Art. 49 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Es ist zweckmässig, alles, was nicht unbedingt ins Gesetz gehört, in den Ausführungsbestimmungen zu regeln. Die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen obliegt dem Gemeindevorstand.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass die Zweitwohnungsbesitzer bei den Ausführungsbestimmungen mitbestimmen könnten. Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass die Ausführungsbestimmungen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen seien. Beide Forderungen wären «systemfremd», da das Gesetz den Gemeindevorstand als zum Erlass der Ausführungsbestimmungen bestimmt. Dies entspricht auch den Bestimmungen der Gemeindeverfassung, da er Erlass von Verordnungen in der Kompetenz des Gemeindevorstands liegt. Auf diese Anliegen kann daher nicht eingetreten werden.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 50 – Art. 54)

Gesetzesartikel	Erläuterungen
<p>Art. 50 Genehmigung Das vorliegende Tourismusgesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.</p>	<p>Gemäss Art. 26 Abs. 3 GKStG bedürfen kommunale Steuergesetze – dazu gehören auch die kommunalen Tourismusgesetze – der Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmigung ist konstitutiver Natur, d. h. der betreffende Erlass kann erst nach der Genehmigung in Kraft gesetzt werden.</p>

	<p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 51 Änderung bisherigen Rechts Es werden folgende Erlasse wie folgt geändert: Im kommunalen Steuergesetz wird Art. 1 Abs. 3 lit. a wie folgt geändert: Lit a) eine Beherbergungsabgabe</p>	<p>Da im geltenden Steuergesetz von der Erhebung einer Kurtaxe gesprochen wird, muss die entsprechende Bestimmung auf die Beherbergungsabgabe geändert werden. Da sowohl ein Steuergesetz wie auch ein Tourismusgesetz von der Regierung genehmigt werden müssen, kann das als sog. Fremdänderung mit dem vorliegenden Tourismusgesetz gleichzeitig umgesetzt werden.</p> <p>Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.</p>
<p>Art. 52 Auflösung Spezialfinanzierung Die heutige Spezialfinanzierung «Tourismus» wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den neuen Tourismusedwicklungsfonds gemäss Art. 25–27 überführt.</p>	<p>Mit der Einführung des neuen Tourismusedwicklungsfonds kann die Spezialfinanzierung «Tourismus» (Spezialfinanzierung im Eigenkapital, Konto 29008.30 in der Bilanz) aufgelöst werden. Der Bestand per 31.12.2021 von CHF -261'428.50 wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den neuen Tourismusedwicklungsfonds überführt.</p> <p>Zwei Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass die Spezialfinanzierung ein Minus aufweist und entsprechend der TEF mit einem Minus starten würde, welches in den ersten Jahren zunächst auszugleichen wäre. Der Gemeindevorstand weist seit Jahren auf diesen Umstand hin und hat verschiedentlich die Möglichkeit diskutiert, diese Spezialfinanzierung aus allgemeinen Mitteln auszugleichen. Jedoch vertritt der Gemeindevorstand die Haltung, dass dies erst erfolgen soll, wenn neue gesetzliche Bestimmungen bestehen, welche sicherstellen, dass künftig keine jährlichen Defizite mehr in der Spezialfinanzierung entstehen. Durch die Verabschiedung und Genehmigung des vorliegenden Gesetzes wäre dies sichergestellt. Der Gemeindevorstand ist daher bereit, der Gemeindeversammlung den Ausgleich dieser Spezialfinanzierung aus allgemeinen Mitteln zu beantragen, sobald das Gesetz</p>

verabschiedet ist und die Finanzlage der Gemeinde dies erlaubt. Auf diese Weise kann der künftige TEF ausgeglichen starten und sich mittels der jährlichen Erträge öffnen.

Art. 53 Übergangsregelung

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe werden die Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe nach bisher geltendem Recht veranlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Taxen auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts nach jenen Gesetzen.

Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.

Art. 54 Inkrafttreten

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe.

² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse, insbesondere das «Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün/Bravuogn» vom 1. Mai 2013 und das «Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Filisur» vom 1. Mai 2013 aufgehoben.

Zu diesem Artikel sind im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen eingegangen.